



Nr. 3/2013

Personalrat der TU Chemnitz

Mai 2013

Information zum Tarifrecht TV-Länder

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden – der Verfall von Reststufenlaufzeiten bei der Wiedereinstellung ist rechtswidrig!

Die Auslegung des § 16 Abs. 3 TV-L zur Entgeltstufe bei Weiterbeschäftigung/Wiedereinstellung durch den Freistaat Sachsen ist nicht tarifkonform!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Personalrat hat bereits in der PR-Info 01/2010 über den Sachverhalt des Wegfalls von Stufenrestlaufzeiten bei Weiterbeschäftigungen informiert. Unsere Bewertung der Vorgehensweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) bei der Wiedereinstellung von bereits befristet beschäftigten Mitarbeitern als nicht tarifkonform und somit als rechtswidrig ist vom BAG bestätigt worden. Ein Kollege unserer Universität hat nun durch höchstrichterliche Rechtsprechung seinen Anspruch auf Anerkennung von 11 Monaten Restlaufzeit anerkannt bekommen.

BAG-Urteil 6 AZR 524/11 vom 21.02.2013 (<http://www.bundesarbeitsgericht.de/>)

Leitsatz:

„Bei gesetzeskonformer Auslegung des § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L beginnt die Stufenlaufzeit mit der Zuordnung des Beschäftigten zu einer Stufe seiner Entgeltgruppe nach seiner Einstellung nicht neu zu laufen, wenn er zuvor bereits befristet bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und keine schädliche Unterbrechung iSd. Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L vorliegt. Ein anderes Verständnis wäre mit § 4 Abs. 2 Satz 3 TzBfG nicht vereinbar.“

Anmerkung:

Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L

Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt; bei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens zwölf Monate.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 TzBfG

Sind bestimmte Beschäftigungsbedingungen von der Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen abhängig, so sind für befristet beschäftigte Arbeitnehmer dieselben Zeiten zu berücksichtigen wie für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer, es sei denn, dass eine unterschiedliche Berücksichtigung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Was ist zu tun?

Das Urteil ist dem SMF bekannt; die Rechtsfolgen werden derzeit geprüft. Wann und wie es im Freistaat Sachsen umgesetzt wird, ist noch nicht absehbar.

Beschäftigte, denen keine tarifvertraglich schlüssige Stufenzuordnung gewährt wurde, sollten - wenn noch nicht geschehen - bei der Bezügestelle Widerspruch gegen ihre Stufenfeststellung einlegen und ihre Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber (Freistaat Sachsen) geltend machen. Damit ist gewährleistet, dass diese nach erfolgter Korrektur der Erlasslage nicht der Ausschlussfrist nach § 37 TV-L unterfallen.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen der Personalrat gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender

Sitz: TU Chemnitz, Thüringer Weg 11	Anschrift: TU Chemnitz, 09107 Chemnitz	Tel.: 0371/531 17100	Fax: 0371/531 17109
Internet: http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/	E-Mail: Personalrat@tu-chemnitz.de	Redaktion: Dr. Raschke	

Auszug aus der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. März 2013

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und
- b) ab 1. Januar 2014 um weitere 2,95 v.H.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV-Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2013 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- b) ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H.

III. Sonstiges Tarifrecht

1. Erholungsurlaub

a) § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L erhält folgende Fassung:

„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

b) Der § 9 Absatz 1 Satz 1 TVA-L BBiG erhält folgende Fassung:

„Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

Information aus dem SMWK - Festsetzung des Erholungsurlaubs für die Tarifbeschäftigten

Für die Tarifbeschäftigten wird Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben vom 28. März 2013 informierte das SMF über die Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten aufgrund der Tarifeinigung vom 9. März 2013. Im Vorgriff auf den von den Tarifvertragsparteien noch abzuschließenden Änderungsstarifvertrag ist das SMF damit einverstanden, die in der Tarifeinigung unter Nr. III. 1. a) vereinbarte tarifliche Neuregelung des Erholungsurlaubs in § 26 Abs. 1 Satz 2 TV-L für die Feststellung des Urlaubsanspruchs für das Kalenderjahr 2013 nunmehr umzusetzen.

Die bisher genannten Maßgaben/Vorbehalte für die Feststellung des endgültigen Urlaubsanspruchs und die Urlaubsbewilligung für das Kalenderjahr 2013 sowie für den Abschluss von Arbeitsverträgen bei Neueinstellungen sind damit gegenstandslos.

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr nunmehr 30 Arbeitstage.

Falls bei Ihnen für das Jahr 2013 der Urlaub entsprechend der Altersstaffelung mit weniger als 30 Tagen festgelegt wurde werden Sie gebeten, Ihren Urlaubsschein zur Neufestsetzung den Sekretariaten zuzuleiten.

Urlaubsregelung für Beamte:

Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden diskriminierungsfreien Regelung ist der sich aus § 2 Abs. 3 Sächsische Urlaubsverordnung (SächsUrIVO) ergebende Urlaubsanspruch für 2013 festzusetzen (gemäß Altersstaffelung: 26, 29 oder 30 Tage bei Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche).

Auf Nachfrage teilte das SMI mit, dass die SächsUrIVO noch in diesem Jahr geändert werden soll, so dass dann der Urlaubsanspruch 2013 ebenfalls (wie bei den Tarifbeschäftigten) diskriminierungsfrei geregelt ist. Sie werden darüber zeitnah informiert, die entsprechende Umsetzung erfolgt dann zeitnah.